

Vereinigung der Südtiroler Schweißhundeführer im Südtiroler Jagdverband

SATZUNG

Text genehmigt von der Gründungsversammlung am 17.12.1994 und
abgeändert von der Mitgliederversammlung am 1.4.2007
(Ergänzungen in Fettdruck)

Artikel 1

Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Vereinigung der Südtiroler Schweißhundeführer im Südtiroler Jagdverband". Er wird im folgenden kurz *Vereinigung der Südtiroler Schweißhundeführer* oder *Schweißhundeführervereinigung* genannt.
- 1.2 Sitz der Vereinigung ist die Geschäftsstelle des Südtiroler Jagdverbandes in Bozen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 2

Aufgaben und Ziele

- 2.1 Aufgaben und Ziele der Vereinigung der Südtiroler Schweißhundeführer sind:
- die Verbreitung, die Abrichtung und den Einsatz der Schweißhunde zu fördern;
 - die Jäger, insbesondere die Berufsjäger, in der Schweißhundeführung auszubilden und zu betreuen;
 - durch das Abhalten von Schauen und Prüfungen, durch fachgemäße Belehrung, durch Vermittlung von Käufen und Verkäufen von jungen und abgeführten Hunden das Schweißhundewesen zu verbessern und auszubauen;
 - eine Kartei mit allen in Südtirol tätigen Schweißhundeführern einzurichten und zu führen;
 - alle als geeignet und brauchbar befundenen Schweißhunde zu erfassen und eine Nachsuchestatistik zu führen;
 - durch fachspezifische Veröffentlichungen die Bedeutung des Schweißhundewesens für das heimische Jagdwesen hervorzuheben;
 - die Jägerschaft mit dem Schweißhundewesen vertraut zu machen und dadurch einen Dienst im Sinne einer weidgerechten Jagdausübung zu leisten.
- 2.2 Es soll angestrebt werden, dass die Mitglieder für die Schweißarbeit geeignete Jagdrassehunde führen.
- 2.3 Eine auf Gewinn gerichtete Tätigkeit ist ebenso ausgeschlossen wie eine Beschäftigung mit politischen oder religiösen Fragen.

Artikel 3

Organisation der Vereinigung

- 3.1 Die Vereinigung der Südtiroler Schweißhundeführer umfasst das Land Südtirol.
- 3.2 Die Südtiroler Schweißhundeführer sind in der Regel in Bezirksgruppen organisiert. Diese werden von je einem gewählten Bezirksführer geleitet.
- 3.3 Auf Landesebene werden die Südtiroler Schweißhundeführer von einem Landesobmann geleitet und vertreten.

Artikel 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Die Vereinigung der Südtiroler Schweißhundeführer hat ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- 4.2 Die ordentliche Mitgliedschaft kann von jedem aktiven Schweißhundeführer, der in Südtirol seinen Wohnsitz hat oder einen Südtiroler Jagderlaubnisschein (Jahres- oder Gastkarte) besitzt, erworben werden.
- 4.3 Als außerordentliche Mitglieder können Freunde und Gönner der Vereinigung und Förderer des Jagdhundewesens und des Weidwerkes aufgenommen werden.
- 4.4 Die Ehrenmitgliedschaft wird für besondere Verdienste durch den Vorstand der Vereinigung verliehen.
- 4.5 Mit der Aufnahme in die Vereinigung der Südtiroler Schweißhundeführer erkennt das Mitglied die Satzung der Vereinigung als für sich verbindlich an.

Artikel 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und sind im Sinne des Artikels 2 verpflichtet:
- das Schweißhundewesen zu pflegen und zu unterstützen;
 - die vom Vorstand ausgearbeitete Schweißhundordnung und Prüfungsordnung zu respektieren und zu befolgen;
 - bei Notwendigkeit und im Rahmen der eigenen Möglichkeiten den eigenen Schweißhund einzusetzen oder sich an Nachsuchen zu beteiligen;
 - bei Veranstaltungen, Schauen und Prüfungen, die von der Schweißhundeführervereinigung organisiert werden, nach Möglichkeit teilzunehmen;
 - die gemeinnützigen Ziele und Belange der Vereinigung und des Südtiroler Jagdverbandes zu fördern, allen Schaden von ihnen abzuhalten und insbesondere alles zu unterlassen, was dem Ansehen der Schweißhundeführervereinigung und des Südtiroler Jagdverbandes und deren Mitgliedern in der Öffentlichkeit schadet;
 - die übertragenen Ämter gewissenhaft zu verwalten;
 - die Beiträge rechtzeitig, spätestens bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres, zu entrichten.

Artikel 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt:
- durch freiwilligen Austritt;
 - durch fehlende Einzahlung des jährlichen Beitrages;
 - durch Ausschluss: ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es seinen Verpflichtungen gemäß Artikel 5 dieser Satzung nicht nachkommt.
- 6.2 Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand der Vereinigung. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme mit einer Frist von zwei Wochen zu gewähren. Dem Mitglied ist der Ausschluss durch den Obmann der Vereinigung mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Mit dem Tag des Ausschlusses oder des Austritts erlöschen die Verpflichtung der Vereinigung und die Rechte des Mitgliedes.
- 6.3 Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen, vom Tage der Zustellung des Bescheides gerechnet, Berufung beim Landesjagdausschuss eingelegt werden. Der Landesjagdausschuss entscheidet endgültig.

Artikel 7
Organe der Schweißhundeführervereinigung

7.1 Organe der Vereinigung sind:

- der Obmann;
- der Vorstand;
- die Mitgliederversammlung.

Artikel 8
Der Obmann

8.1 Der Obmann der Vereinigung wird vom Vorstand gewählt. Er ist der Vertreter der Vereinigung und führt die Beschlüsse des Vorstandes aus. Der Obmann hat weiteres die Aufgabe, die Vorstandssitzungen einzuberufen und die Tagesordnung zu erstellen. Er ernennt ein Mitglied des Vorstandes zu seinem Stellvertreter.

Artikel 9
Der Vorstand

9.1 Der Vorstand der Schweißhundeführervereinigung besteht aus:

- je einem gewählten Bezirksführer;
- **je einem Vertreter der italienischsprachigen und ladinischsprachigen Schweißhundeführer**
- dem vom Landesjagdausschuss ernannten Schweißhundereferenten im Südtiroler Jagdverband.

9.2 Die Bezirksführer werden jeweils von den eingeschriebenen Mitgliedern des Zugehörigkeitsbezirkes gewählt. Die Wahl kann auch bei einer Jahreshauptversammlung der Schweißhundeführervereinigung erfolgen. Die erste Wahl der Bezirksführer kann bei der Gründungsversammlung der Schweißhundeführervereinigung erfolgen.

Die beiden Vertreter der italienischsprachigen und ladinischsprachigen Schweißhundeführer werden jeweils von den italienschsprachigen und ladinischsprachigen Schweißhundeführern gewählt. Die Wahl kann auch bei einer Jahreshauptversammlung der Schweißhundeführervereinigung erfolgen und wird in der Regel gleichzeitig mit den allgemeinen Vorstandswahlen abgewickelt.

Die italienisch- und ladinischsprachigen Schweißhundeführer, die von ihrem Wahlrecht des eigenen Vertreters Gebrauch machen, dürfen sich nicht bei einer eventuell im gleichen Jahr stattfindenden Wahl des Bezirksführers beteiligen.

9.3 Aufgaben:

- Der Vorstand führt die Geschäfte der Schweißhundeführervereinigung. Er unterrichtet die Schweißhundeführergruppen über Angelegenheiten und aktuelle Fragen auf dem Gebiet des Schweißhundewesens.
- Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr eine Jahreshauptversammlung der Schweißhundeführervereinigung einzuberufen. Die Einladung an die Mitglieder erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher schriftlich oder im Mitteilungsblatt des Südtiroler Jagdverbandes.
- Der Vorstand erarbeitet eine Schweißhundordnung, welche auch eine Prüfungsordnung enthält.
- Der Vorstand kann aus dringenden Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- Der Vorstand ernennt aus seinen Reihen einen Kassier und einen Schriftführer.
- Der Vorstand entscheidet über Aufnahmen von außerordentlichen Mitgliedern, Ernennungen von Ehrenmitgliedern und Ehrungen.

Artikel 10
Mitgliederversammlung

- 10.1 In der Mitgliederversammlung ist jedes anwesende Mitglied stimmberechtigt; die Stimmabgabe ist persönlich und nicht übertragbar.
- 10.2 Aufgaben:
- Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung;
 - Genehmigung des Jahresabschlusses;
 - Festsetzung der Beiträge;
 - Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
 - Satzungsänderungen;
 - Auflösung der Vereinigung.

Artikel 11
Abstimmungen und Wahlen

- 11.1 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
- 11.2 In allen Gremien können Abstimmungen offen (durch Handerheben) oder geheim (durch Abgabe von Stimmzetteln) erfolgen.
- 11.3 Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn dies von einem Fünftel der Anwesenden gefordert wird. Alle Wahlen erfolgen auf die Dauer von vier Jahren.
- 11.4 Bei Ausfall eines Amtsträgers innerhalb der Amtszeit erfolgt eine Ersatzwahl bei der nächsten für die Wahl zuständigen Versammlung.

Artikel 12
Auflösung der Vereinigung

- 12.1 Die Auflösung der Vereinigung der Südtiroler Schweißhundeführer kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei Liquidatoren.
- 12.2 Das nach Durchführung der Auflösung verbleibende Restvermögen fällt dem Südtiroler Jagdverband oder gemeinnützigen Zwecken zu.